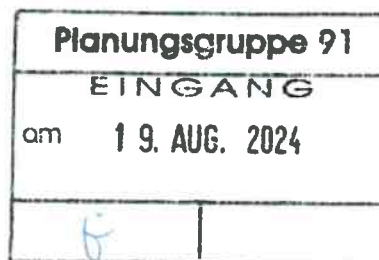


Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Planungsgruppe 91
Jägerstraße 7
99867 Gotha



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
17. Juli 2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1141-3-
90024/2024

Jena
13. August 2024

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen, Landkreis Gotha

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

I. Geschützte Gebiete und Objekte nach Naturschutzrecht

Im Umweltbericht fehlt die Auseinandersetzung hinsichtlich der Lage des Wohngebietes mit den Baulücken M5 und M6 in der Gemeinde Mühlberg (links der Straße nach Röhrensee) im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Drei Gleichen“. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

Das LSG wurde mit Beschluss Nr. 17-41/60 des RdB Erfurt vom 03.02.1960 unter Schutz gestellt, und es sind die Übergangsbestimmungen des § 36 Abs. 2, 4, 5, 8 und 9 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, ob es sich um ein baulich genutztes Grundstück handelt (s. § 36 Abs. 5 Nr. 1 ThürNatG) bzw. wo die Innen-Außenbereichs-Grenze nach § 34 Abs. 1 BauGB verläuft (s. § 36 Abs. 8 und 9 ThürNatG), die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde trifft.

Für den Fall, dass das o. g. Wohngebiet unter § 36 Abs. 8 und 9 ThürNatG fällt, gilt dort die gesetzliche Aufhebung des LSG. Derartige Flächen wurden bei der Digitalisierung der LSG-Grenze nicht erfasst (vgl. Info-Text zu Schutzgebiete im Bereich Naturschutz im Kartendienst des TLUBN). In diesem Fall wäre die LSG-Grenze im Kartenwerk zum Vorhaben anzupassen. Die Anpassung wäre auch schriftlich zu dokumentieren und dem TLUBN, Referat 32 zur Kenntnis zu geben.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wurde nicht geprüft.

II. Eingriffsregelung

Zwar sind im FNP als vorbereitendem Bauleitplan die vorgesehenen Flächen für Ausgleich und Ersatz (Kompensation) zu den Festlegungen von Nutzungsänderungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, dargestellt. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass die bereits rechtsverbindlich in anderen Verfahren festgelegten Verpflichtungen zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Plan nachrichtlich aufgeführt sind. Dies ist jedoch rechtlich notwendig, um die i. d. R. langfristige Sicherung dieser Flächen im Plan kenntlich zu machen. Daher scheint es im vorliegenden Fall zu Überlagerungen oder fehlenden Darstellung von festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kommen (z. B. Maßnahme DG-A 114 des Flächenpools im Anhang zum UB liegt auf Maßnahme A 1 im PFV zum Kiesabbau Wechmar; Maßnahmen des B-Plans „Gewerbegebiet am Steinfeld“ von 1993 werden durch die aktuell geplante Erweiterung des GE im FNP überlagert, was baurechtlich nicht zulässig sein dürfte, da diese Kompensationsmaßnahmen für das bereits realisierte GE nicht mehr angelegt werden können bzw. überplant werden falls sie angelegt sind).

Diese Kompensationsmaßnahmen sind im Eingriffskataster EKIS, das vom TLUBN geführt wird und in dem sich eine größere Anzahl von festgelegten Kompensationsmaßnahmen befindet, abrufbar. Auskunft zur Lage und Art der Maßnahmen kann die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha geben. Weitergehende Datenabfragen und Rückfragen dazu können an das Referat 35 im TLUBN gerichtet werden (naturschutzdaten@tlubn.thueringen.de).

III. Biotopverbund

Die konzeptionellen Festlegungen des Biotopverbundkonzeptes Thüringens (Stand 2015, Fachgutachten des TLUBN) werden von den geplanten infrastrukturellen Festlegungen des FNP zu verschiedenen Bebauungsabsichten nicht betroffen. Allerdings liegt das geplante Bebauungsgebiet Wechmarer Straße am Südrand von Seebergen unmittelbar östlich einer landesweit bedeutsamen Kernfläche des Trocken- und Grünlandlebensraumverbundes. Kernflächen des Biotopverbundes sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Absicherung des ökologischen Potentials der entsprechenden Lebensraumbeziehungen unbedingt zu erhalten. Dies sollte bei der weiteren Bauleitplanung (z. B. durch Einhaltung angemessener Abstände des B-Plans oder Pufferung durch ökologisch angepasste Grünordnungsmaßnahmen in diesen Grenzbereichen) entsprechend berücksichtigt werden.

IV. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt (zunächst) vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange Hydrologischer Landesdienst, Hochwassernachrichtenzentrale

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) verläuft das Gewässer Apfelstädt als Gewässer I. Ordnung. Für dieses wurde das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) im Abschnitt von der Talsperre Tambach-Dietharz bis zur Mündung in die Gera durch Rechtsverordnung vom 09.09.2015 festgesetzt.

Innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die ÜSG-Abgrenzung sollte zudem auch in die „Anlage 4 Entwicklungsflächen“ und in die „UB FNP Ausgleichsflächen“ übernommen werden. Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich eines festgesetzten ÜSG sind ebenfalls die Schutzbestimmungen der §§ 78 ff WHG einzuhalten. Eine Prüfung, ob sich die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen im ÜSG befinden, würde hierdurch vereinfacht.

Es wird ferner auf die Stellungnahme des TLUBN vom 23.07.2021 und die darin enthaltene Stellungnahme des Referates 52 Bezug genommen.

Für die dort bezeichneten Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind die Bestimmungen des § 78b Abs. 1 WHG zu beachten. Das Gebiet ist auch kartographisch darzustellen. Die entsprechenden Daten können im Kartendienst des TLUBN abgerufen werden.

Die zu beachtenden Schutzbestimmungen gemäß § 78b WHG sollten ebenfalls im FNP Erwähnung finden.

Die derzeit im FNP dargelegten Planungen der Flächennutzung liegen jedoch nicht im Bereich der festgesetzten ÜSG. Es ergeben sich hiernach keine Konflikte mit den derzeit gültigen ÜSG.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass es sich bei der inhaltlichen Wiedergabe des § 80 ThürWG auf Seite 136 der Begründung um einen veralteten Stand des Gesetzes handelt. § 80 ThürWG in der aktuellen Fassung: „Einschränkung von Grundrechten“. Die korrekte Angabe wäre: § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 66 Abs. 1 ThürWG. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG. Die rechtliche Grundlage in der Begründung ist zu korrigieren.

Die oben benannten Risikogebiete außerhalb Überschwemmungsgebieten sowie die entsprechenden Schutzbestimmungen sollten auch in diesem Punkt der Begründung inhaltlich ergänzt werden.

Eine Überarbeitung der Planungsunterlagen ist entsprechend der Hinweise vorzunehmen.

Belange Stauanlagenaufsicht



- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Stauanlagenaufsicht

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen befindet sich die Talsperre Wechmar (TS-Reg. Nr.: 113) im Zuständigkeitsbereich der oberen Wasserbehörde.

An der Stauanlage und an zum Betrieb der Anlage notwendigen Bauwerken kann es zu Aktivitäten im Rahmen von Umbau-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen kommen. Mit entsprechenden Bauverkehr von und zu den Bauwerken ist zu rechnen.

Hinweise

Die Thüringer Fernwasserversorgung ist als Betreiber und Eigentümerin der Talsperre Wechmar bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit einzubeziehen!

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Durchgängigkeit, Wasserschutzgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasserabgabe

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren/Wismut/Kali

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Zulassungsverfahren Abwasser

A solid yellow rectangular box, likely a placeholder for a signature or stamp.

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

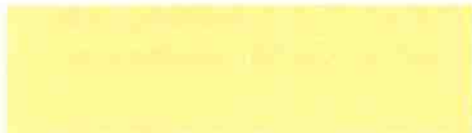
Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung



- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung



- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infoqeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie



- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

In den übergebenen Planungsunterlagen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde „Drei Gleichen“ sind unmittelbar westlich von Günthersleben nördlich der Bundesautobahn 4 zwei Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen aufgeführt (s. Text, Pkt. 7.15.4, S. 138 und FNP-Karte, Teil 2 im M 1 : 10.000). Dazu ist anzumerken, dass die südliche der beiden dargestellten Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen bereits ausgeküst und rekultiviert ist. Die nördliche der beiden Flächen steht dagegen für eine Kiessandgewinnung weiterhin zur Verfügung.

Des Weiteren wird empfohlen, im FNP nicht nur die auf dem Seeberg befindlichen und im Regionalplan Mittelthüringen (RP Mitte) ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“ mit ihrem Kürzel aus dem RP Mitte zu bezeichnen, sondern auch die anderen im Planungsgebiet vorhandenen. Die im vorgelegten Entwurf unterschiedliche Handhabung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Rohstoffe“ erschließt sich nicht. Einzig für die baurechtlich genehmigte Gewinnungsstelle westlich Günthersleben existiert im RP Mitte kein Rohstoffsicherungsgebiet. Daher ist für diese die Kennzeichnung als „Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen“ ohne Kürzel beizubehalten.

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung



- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen in den Stellungnahmen vom 26.08.2018 (GZ: 62-96121/5131 die-röp.0267, ehem. TLUG), vom 23.07.2021 (GZ: 5070-82-3447/1141-1) sowie vom 02.11.2022 (GZ: 5070-82-3447/1141-2) behalten weiterhin Gültigkeit.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz



- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Aussagen zur Hydrogeologie und zum Grundwasserschutz aus der Stellungnahme des TLUBN vom 23.07.2021 inkl. der Karten (GZ: 5070-82-3447/1141-1) behalten ihre Gültigkeit. Diese sowie weitere geologisch-hydrogeologische Informationen werden im Kartendienst des TLUBN unter tlubn.thueringen.de/kartendienst/ zur Verfügung gestellt.

Belange Geotopschutz

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die im Gemeindegebiet befindlichen Geotope sind vollständig in den Flächennutzungsplan übernommen und dargestellt worden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Text der Begründung in „Kapitel 7.15.4 Flächen für die Gewinnung von Rohstoffen“ sollte aktualisiert werden:

Die Absätze 2, 3 und 5 enthalten nur veraltete Aussagen und sollten komplett entfallen.

Absatz 4 sollte lauten: Bei der nordöstlich von Wechmar dargestellten Kiesabbaufläche handelt es sich um die bergrechtliche Bewilligung „Wechmar Nordost“, die im Regionalplan Mittelthüringen unter KIS-7 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Das Gewinnungsrecht ist derzeit bis zum 31.12.2047 befristet.

Die Darstellung der ehemaligen Gewinnungsflächen KIS-8 (entsprach der Bewilligung „Wechmar-Südost“, bis 15.11.2022 gültig) und KIS-6 (entsprach der Bewilligung „Kiessand Schwabhausen“, bis 31.12.2020 befristet) in den Karten zum FNP ist obsolet, weil dort der Abbau des Bodenschatzes dauerhaft eingestellt wurde.